



GK-INDUSTRIESERVICE GMBH
Wirtschaftspark 22
A-8530 Deutschlandsberg
F.: +43 (0) 3462/30623 Fax DW4
M.: +43 (0) 664/8495623
www.gki-service.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GK INDUSTRIESERVICE GMBH

1. GRUNDLAGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen und Lieferungen, die von der Fa. GK Industrienservice GmbH erbracht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit der Fa. GK Industrienservice GmbH geschlossen wird. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nicht verbindlich, wobei es keinem gesonderten Widerspruch des Vertragspartners bedarf.

2. VEREINBARUNG DER SCHRIFTFORM

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile müssen - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Schriftform ist auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder per E-Mail kommunizieren.

3. ZUSTELLUNG

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung. Gibt der Vertragspartner Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der Fa. GK Industrienservice GmbH, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen.

4. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DER FA. GK INDUSTRIESERVICE GMBH

Die Fa. GK Industrienservice GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus mit Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen vollinhaltlich an andere Unternehmen zu übertragen. Die Fa. GK Industrienservice GmbH wird Vertragspartnern schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Vertragspartner erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Die Fa. GK Industrienservice GmbH ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen.

5. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN VON VERTRAGSPARTNERN DER FA. GK INDUSTRIESERVICE GMBH

Vertragspartner der Fa. GK Industrienservice GmbH sind nur dann berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich an andere Unternehmen bzw. Subunternehmen zu übertragen, wenn die Fa. GK Industrienservice GmbH schriftlich ihr Einverständnis dazu gegeben hat. Übernimmt ein Dritter Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit der Fa. GK Industrienservice GmbH, ohne dass die Fa. GK Industrienservice GmbH hiezu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Vertragspartner als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und etwaige Schadenersatzansprüche.

6. ÄNDERUNG IN DER PERSON DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bankverbindung etc. spätestens innerhalb eines Monats ab der Änderung der Fa. GK Industrienservice GmbH schriftlich anzuzeigen. Die Fa. GK Industrienservice GmbH ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Vertragspartner zu fordern. Weiters hat der Vertragspartner auf Verlangen der Fa. GK Industrienservice GmbH eine

Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen. Die Fa. GK Industrienservice GmbH ist berechtigt, alle Angaben des Vertragspartners sowie dessen Kreditwürdigkeit zu prüfen.

7. LEISTUNGSMERKMALE

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien. Die Fa. GK Industrienservice GmbH ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

8. UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

Die Fa. GK Industrienservice GmbH wird dem Vertragspartner Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme notwendiger Arbeiten, zur Verbesserung oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet die Fa. GK Industrienservice GmbH nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

9. MÄNGEL

Der Vertragspartner wird Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich der Fa. GK Industrienservice GmbH anzeigen, damit eine Mängelbehebung der Fa. GK Industrienservice GmbH umgehend ermöglicht wird. Die Fa. GK Industrienservice GmbH wird Mängel gemäß der für diese Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung sofern technisch machbar selbst beheben. Wird die Fa. GK Industrienservice GmbH rechtzeitig zur Mängelbehebung aufgefordert und ist die Ursache vom Vertragspartner oder Dritten zu vertreten, so ist die Fa. GK Industrienservice GmbH berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Vertragspartner zu verrechnen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist für von der Fa. GK Industrienservice GmbH gelieferte Waren beträgt längstens drei Monate und trifft die Beweislast für Mängel den Vertragspartner. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Fa. GK Industrienservice GmbH wird Mängel innerhalb angemessener Frist beheben oder beheben lassen, wobei der Vertragspartner der Fa. GK Industrienservice GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Fa. GK Industrienservice GmbH über.

Entspricht die von der Fa. GK Industrienservice GmbH erbrachte Leistung nicht den vereinbarten Bedingungen, wird die Fa. GK Industrienservice GmbH nochmals versuchen die vereinbarte Leistung zu erbringen. Ist die Fa. GK Industrienservice GmbH nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Vertragspartner erwachsen keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche. Nach Abnahme der Leistung der Fa. GK Industrienservice GmbH durch den Vertragspartner entfällt für die Fa. GK Industrienservice GmbH die Gewährleistung. Für Mängel, die durch eigenes Personal des Vertragspartners bzw. Dritte verursacht werden kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, auch nicht für Schäden die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

11. SCHADENERSATZPFLICHT DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner verpflichtet sich relevante Rechtsvorschriften einzuhalten. In jedem Fall ist der Vertragspartner für Inhalte, die er über Einrichtungen, die von der Fa. GK Industrieservice GmbH geschaffen wurden, übermittelt, selbst verantwortlich.

Der Vertragspartner verpflichtet sich die Fa. GK Industrieservice GmbH schad- und klaglos halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (bzw. wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Vertragspartners zivil oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

12. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner ist verpflichtet der Fa. GK Industrieservice GmbH die Arbeiten an vertragsgegenständlichen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten bzw. durch Dritte die dafür erforderlichen und geeigneten Arbeitsbedingungen rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten und erforderliche Ausbesserungsarbeiten, die durch die Arbeiten der Fa. GK Industrieservice GmbH trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten durch Fa. GK Industrieservice GmbH nötig werden, auf eigene Kosten durchzuführen.

13. HAFTUNG

Die Fa. GK Industrieservice GmbH haftet für von ihr bzw. ihren Dienstnehmern oder Gehilfen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden, Zinsverluste, Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist ausgeschlossen. Die Fa. GK Industrieservice GmbH haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen ergeben können. Die Ersatzpflicht ist jedenfalls für jeden Schaden verursachende Ereignis mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

14. LEISTUNGSFRISTEN

Die maximale Frist, innerhalb der eine Leistung oder ein Dienst zu erbringen ist, ist der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag zu entnehmen. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

15. VERZÖGERUNGEN

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von der Fa. GK Industrieservice GmbH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ist die Fa. GK Industrieservice GmbH aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Fa. GK Industrieservice GmbH eine ihr vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens acht Wochen betragen muss, nicht einhält. Dem Vertragspartner stehen aus Anlass des Rücktrittes keine Schadenersatzansprüche zu.

Kann die Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist die Fa. GK Industrieservice GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Vertragspartner eine ihm von der Fa. GK Industrieservice GmbH gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Im Falle des Rücktrittes durch die Fa. GK Industrieservice GmbH hat der Vertragspartner die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

16 EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. GK Industrieservice GmbH, dies auch bei Einbau und Verarbeitung oder Weiterverkauf.

17. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug ist die Fa. GK Industrieservice GmbH berechtigt, Ver-

zugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

18. AUFRICHTUNGS UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES VERTRAGSPARTNERS

Gegen Ansprüche der Fa. GK Industrieservice GmbH kann der Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Fa. GK Industrieservice GmbH anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

19. EINSTELLUNG VON LEISTUNGEN

Die Fa. GK Industrieservice GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen für einen Vertragspartner ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Fa. GK Industrieservice GmbH Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Vertragspartner gerechtfertigt hätten und diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens noch von Bedeutung sind, der Vertragspartner gegenüber der Fa. GK Industrieservice GmbH mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und der Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist weiterhin säumig bleibt, oder ähnliche schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Fa. GK Industrieservice GmbH behält sich vor Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Vertragspartner die Kosten des Arbeitsaufschubes ersetzt hat.

20. BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag. Die Fa. GK Industrieservice GmbH ist berechtigt alle Vertragsverhältnisse fristlos aufzulösen, wenn Gründe für die Einstellung gem. Punkt 19 vorliegen, oder hinsichtlich des Vertragspartners ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde. Kommt es zu einer berechtigten, fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Fa. GK Industrieservice GmbH werden sämtliche offenen Forderungen binnen 10 Tagen fällig.

21. ERÖFFNUNG DES KONKURSES ÜBER DAS VERMÖGEN DES VERTRAGSPARTNERS

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vertragspartners beendet grundsätzlich das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, die ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen fünf Werktagen ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Vertragspartner unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

22. ANWENDUNG VON ÖSTERREICHISCHEM RECHT

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

23. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der Fa. GK Industrieservice GmbH vereinbart.

24. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER KLAUSELN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht deren gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der Unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst